

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger

Schriftliche Stellungnahme

für die Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

des Deutschen Bundestages

am 11. Dezember 2020

zu den Beschlussanträgen

"Rechtsstandort Deutschland stärken - Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen" (BT-Drucksache 19/23121)

und

"Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten" (BT-Drucksache 19/24643)

Zusammenfassung

1. Digitale Geschäftsmodelle, der Bedeutungszuwachs von immateriellen Werten, wie Daten, Formen der elektronischen Kommunikation und Prozessführung, Anwendungen der Blockchain-Technologie, Smart Contracts und Autonome Systeme sind Herausforderungen für die Fortentwicklung des Rechts, die aber im bestehenden Kanon der juristischen Ausbildung, im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und der Methodenlehre gut bewältigt werden können.
2. Etwas anderes gilt für die möglichen Einflüsse der Digitalisierung und eines Bedeutungszuwachses statistischer Methoden auf den Prozess der Rechtsfindung selbst, auf den der Rechtsberatung, auf Streitbeilegungsverfahren und auf die Methoden der Sachverhaltsfeststellung. Unter dem Eindruck internationaler Entwicklungen und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der hohen Standards des deutschen Rechts- und Justizstandorts sind Impulse zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der juristischen Ausbildung geboten. Sie müssen auch von Bundesrecht ausgehen.
3. Eine bundesgesetzliche Regelung, die § 5a Abs. 2 DRiG um die Klarstellung ergänzt, dass im Rahmen der Pflichtfächer die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden berücksichtigt wird, ist zur Belebung und zur stärkeren Gewichtung der Ausbildung in den Methoden der Rechtswissenschaft und in den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen geeignet. Ein solcher bundesrechtlicher Impuls ist zudem notwendig, um der Gefahr zu begegnen, dass im föderalen Ausbildungswettbewerb kein ausreichendes Moment erzielt wird. Diese Gefahr besteht, weil angespannte Haushaltslagen und ein wahrgenommener Juristinnen- und Juristenmangel Innovationen und zusätzliche Ausbildungsanstrengungen kurzfristig entbehrlich erscheinen lässt und im föderalen Ausbildungssystem zu einem "Race to Laxity" verleiten kann.
4. Datenkompetenz im Sinne grundlegender Kenntnisse über die Methoden, Risiken, Möglichkeiten und die Grenzen der Anwendung von statistischen Verfahren im Rahmen der Sachverhaltsermittlung, der Rechtsfindung und der Streitbeilegung ist für zukünftige Ausbildungsgenerationen eine für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unentbehrliche Schlüsselqualifikation. Sie sollte wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit in den Katalog des § 5a Abs. 2 DRiG aufgenommen werden. Juristinnen und Juristen müssen zukünftig in der Lage sein, der Anwendung dieser Methoden, nicht nur im Kontext neuer Entwicklungsstufen von Legal Tech-Anwendungen, aufgeklärt zu begegnen, sie einzusetzen und ihnen Grenzen zu setzen. Das setzt Grundkenntnisse über diese statistischen Verfahren, aber auch ein stärkeres Bewusstsein über die genuin juristischen Methoden voraus.
5. Eine Ergänzung der Rahmenvorschrift über den Vorbereitungsdienst in § 5b DRiG durch eine Regelung, die konkretisierend vorsieht, dass die Bedeutung der Digitalisierung, die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischer Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen in allen Stationen des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden, ist aus den vorgenannten Gründen sinnvoll, um einen

Anreiz zu schaffen, entsprechende Ausbildungsinhalte auch im Referendariat zu integrieren.

6. Zur Stärkung der Ausbildung an der interdisziplinären Schnittstelle zwischen der Rechtswissenschaft, der Informatik und der Mathematik erscheint es geboten, eine finanzielle Bundesförderung vorzusehen, um Vorbilder für entsprechende Professuren zu schaffen. Eine solche Bundesförderung lässt sich mit den Interessen der Förderung des deutschen Rechts-, Justiz- und Technologiestandortes rechtfertigen.
7. Aus den gleichen Gründen ist es gerechtfertigt, innovative interdisziplinäre Lehrinhalte und Lehrformate in der juristischen Ausbildung vorübergehend durch eine Bundesförderung zu unterstützen.
8. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form bedeuten keine digitale Revolution. Sie stellen auch keine für sich ausreichende Digitalisierungsstrategie für die juristische Ausbildung dar. Mit ihnen geht aber eine wichtige Signalwirkung einher. Und sie können den Weg in innovative Prüfungsformen- und Prüfungsinhalte ebnen.
9. In elektronischen Aufsichtsarbeiten sollte nicht nur die Nutzung von Kommentaren gestattet werden. Der gebotenen Ausrichtung der juristischen Staatsexamina an den zeitgemäßen Anforderungen der juristischen Tätigkeit würde es entsprechen, auch die Nutzung juristischer Datenbanken während der Prüfung zu gestatten. Zukünftigen Juristinnen und Juristen müssen weniger Wissen und dafür mehr können. Dazu gehören auch Recherchekompetenzen.
10. Die mit der Möglichkeit der Abschichtung einhergehende Modularisierung begründet die Gefahr, dass kurzfristig angelegter Wissenserwerb gegenüber den Fähigkeiten zum nachhaltigen Kompetenzaufbau und zur Vernetzung der Methoden und Rechtsgebiete in den Vordergrund tritt. Damit könnte ein Qualitätsverlust der Ausbildung einhergehen. Eine Abschichtung könnte sich dagegen in Verbindung mit einer Stärkung der Grundlagenfächer empfehlen. Datenkompetenz sollte Ausbildungsinhalt werden, müsste aber kein Element der Staatsprüfungen sein.

Inhalt

A.	Ausgangsbefund	5
I.	Bundeseinheitliche und landesgesetzlichen Konkretisierungen der Ausbildungsinhalte	5
II.	Digitalisierung des Rechts und der Verfahren der Streitbeilegung	7
III.	Digitalisierung der Lebenswirklichkeit	9
IV.	Wettbewerb der Rechtsordnungen und der Ausbildungskonzepte.....	10
V.	Herausforderungen an den juristischen Fakultäten und im Rechtsreferendariat	11
B.	Integration von Digital- und Datenkompetenz in die juristische Ausbildung	12
I.	Inhaltsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121.....	12
II.	Digitale Kompetenzen und Umgang mit modernen Informationstechnologien.....	13
III.	Datenkompetenz und Anwendung statistischer Verfahren	14
IV.	Rechtfertigung bundesgesetzlicher Vorgaben im DRiG	17
1.	"Marktversagen" im föderalen Ausbildungswettbewerb	17
2.	Gewährleistung bundeseinheitlicher Mindestausbildungsstandards	17
3.	Anreiz- und Signalwirkung.....	18
V.	Integration in den Pflichtstoff der juristischen Studieninhalte (§ 5a Abs. 2 DRiG) und in den Katalog der Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG)	18
VI.	Berücksichtigung im Rechtsreferendariat (neuer § 5b Abs. 3 DRiG).....	18
C.	Prüfungsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121	19
1.	E-Klausuren	19
2.	Kommentarnutzung in Prüfungen.....	19
3.	Abschichtung und Umfang von Examensprüfungen	20
D.	Bundesförderung von "Legal Tech"-Professuren und weiterer Innovationsmaßnahmen.....	20
I.	Bundesförderung Legal Tech-Professuren	21
II.	Bundesförderung innovativer Lehrinhalte und Lehrformate.....	22
III.	Organisatorische Voraussetzungen zur Integration von Legal Tech - Startups	22

A. Ausgangsbefund

Die unangefochtenen Leitbilder und Ziele der deutschen Juristenausbildung sind mit den Veränderungen im Berufsbild und in den Anforderungen an zukünftige Juristinnen und Juristen im Rahmen einer Studie bereits dargestellt worden¹. Nur einzelne zur Bewertung der Beschlussanträge maßgeblichen Elemente werden hier noch einmal hervorgehoben.

I. Bundeseinheitliche und landesgesetzlichen Konkretisierungen der Ausbildungsinhalte

Die juristische Ausbildung folgt in Deutschland dem Leitbild einheitlich für eine richterliche, anwaltliche oder hoheitliche Tätigkeit ausgebildeter Juristinnen und Juristen. Sie ist föderal strukturiert. Das ermöglicht in den Grenzen bundeseinheitlicher Vorgaben einen Innovationswettbewerb in der Ausbildung und schafft Freiheiten für rechtskulturelle Entwicklung und Experimente, kann aber ein Trittbrettfahrerproblem begründen, wenn einzelne Länder höhere Investitionen in der Ausbildung tätigen und deren Absolventinnen und Absolventen von anderen Ländern abgeworben werden, die eine kostengünstiger Ausbildung vorziehen. Relevant wird das in der Ausgestaltung des Ausbildungsangebotes im Vorbereitungsdienst oder in den Entscheidungen über Größe und Anzahl juristischer Fakultäten in einem Bundesland. Relevant kann dies auch werden, wenn sich die Ausbildungsanforderungen in der Zukunft ändern, aber kurzfristig zur Deckung des Einstellungsbedarfs in der Justiz und der inneren Verwaltung kein Anpassungsbedarf erkannt wird. Über die Ausbildung gestalten die Länder indirekt die Verwirklichung des Rechts und darin die Wettbewerbsposition des deutschen Rechts- und Justizstandorts. Deshalb ist ein bundeseinheitlicher Qualitätsrahmen für die Ausbildung sinnvoll. Und deshalb ist es folgerichtig über Innovationsimpulse im Bundesrecht nachzudenken.

Ausbildungsstruktur und Ausbildungsinhalte werden bundeseinheitlich durch das Deutsche Richtergesetz in groben Zügen vorgegeben. Die Vorschrift des § 5 DRiG regelt die Gliederung der beiden Phasen des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums und des Vorbereitungsdienstes. Beide Ausbildungsabschnitte schließen mit Staatsprüfungen, die in ihrem Wesen Eingangsprüfungen nicht Abschlussprüfungen sind und durch ihre Anforderungen die

¹ *Anzinger*, Legal Tech in der juristischen Ausbildung. Anforderungen, Bestandsaufnahme und Folgerungen für Inhalte, Formate und Einbettung, Mai 2020, abrufbar unter https://shop.freiheit.org/download/P2@891/264451/2020_A4_LI_Legal%20Tech_Gutachten.pdf.

vorausgehenden Ausbildungsabschnitte des Studiums und des Vorbereitungsdienstes prägen. Der Mindestinhalt eines rechtswissenschaftlichen Studiums wird in der Rahmenvorschrift des § 5a DRiG abgesteckt, gegliedert in Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche. Gegenstand des Studiums im Pflichtfachbereich müssen danach die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sein. Zudem ist grundsätzlich der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Zur Ausgestaltung eines Wahlpflichtkatalogs wird den Schwerpunktbereichen die Funktion zugeordnet, Pflichtfächer zu vertiefen, das Studium zu ergänzen und interdisziplinäre und internationale Bezüge des Rechts zu vermitteln.

Die Vorschrift des § 5a Abs. 3 Satz 1 gibt die Ausrichtung der Ausbildung auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis vor und zählt dazu gesondert als "hierfür erforderliche Schlüsselqualifikationen" Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit auf. Keine Erwähnung finden digitale Kompetenzen, Informationstechnologien, wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge oder statistische Methoden. Für den Vorbereitungsdienst regelt § 5b DRiG nur die Dauer und die Pflichtstationen der Ausbildung ohne weitere Inhalte oder Schlüsselqualifikationen vorzugeben.

Die Landesjustizausbildungsgesetze und die Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen füllen die bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedlich, reichern die Anforderungen an und regeln dazu teilweise eigene Leitbilder und Ziele der Juristenausbildung.²

Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung regeln bislang nur die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder Baden-Württemberg und Saarland³. Nur diese beiden Länder

² Im Einzelnen Anzinger, aaO. (Fn. 1), S. 19 f.

³ Ausdrücklich § 3 Abs. 2 Satz 2 BW-JAPrO und § 45 Abs. 1 Satz 3 BW-JAPrO.

haben zudem den Katalog der Schlüsselqualifikationen ergänzt um „digitale Kompetenzen“⁴ und den „Umgang mit modernen Informationstechnologien“⁵.

II. Digitalisierung des Rechts und der Verfahren der Streitbeilegung

Mit "Digitalisierung" werden im Kontext der Diskussion um eine Reform der juristischen Ausbildung mit verschiedenen Vorverständnissen ganz unterschiedlichen Inhalte verbunden⁶. In der Justiz und in der Anwaltschaft verbinden sich mit dem Stichwort "E-Justiz" häufig allein Ausprägungen der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung⁷. Die großen Vorbehalte, Schwierigkeiten und die langen Übergangszeiten für die Einführung dieser vergleichsweise wenig komplexen Technologien deuten an, wie schwierig es ist, Ausbildungsdefizite auszugleichen. Unter dem Dach des vielgebrauchten Schlagworts Legal Tech finden sich hingegen gleichermaßen Formen der computergestützten Büroorganisation, Online-Plattformen für die Mandatsakquisition ebenso wie Suchmaschinenoptimierung, Personalgewinnung und Marketing, Software zur automatisierten Dokumentenerstellung, aber auch Assistenzsysteme zur Vorbereitung juristischer Entscheidungen und zur Lösung konkreter Rechtsfragen, Systeme unterschiedlicher Ausprägungen der Streitbeilegung, Software zur Untersuchung von Vertragstexten, zur Strukturierung von Akten oder des Parteivortrags, zur Visualisierung des Rechts oder eines Sachverhalts⁸. In Ausbildungsinitiativen wird Legal Tech häufig auch als Sammelbegriff für den Import von betriebswirtschaftlichen Methoden der Beschaffungs-, Produktions- und Absatzwirtschaft oder des Innovationsmanagements angesehen und steht damit für eine eindimensionale Vorstellung des Rechts als Dienstleistung. Zu einem Regulierungsfragen verbundenen Streitbegriff ist Legal Tech in Deutschland mit den Angeboten industrieller Rechtsdienstleistungen auf Plattformen geworden, die vor dem Stand

⁴ Pionierhaft § 3 Abs. 5 Satz 1 BW-JAPro.

⁵ § 1 Abs. 2 Satz 2 Saarländisches JAG.

⁶ *Spektor/Yuan*, Digitalisierung in der Juristenausbildung, NJW 2020, 1043.

⁷ *Jost/Kempe*, E-Justice. Eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Justiz, NJW 2017, 2705.

⁸ Zum Begriff *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625, 626; *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots. Der Wandel im Rechtsmarkt durch neue Technologien und künstliche Intelligenz, 2. Aufl. 2020, S. 1 ff.

der Technik wenig innovative, aber effiziente Expertensysteme zur Vorbereitung und Vermittlung von Rechtsdienstleistungen nutzen⁹.

Die wahre Dimension der Digitalisierung des Rechts, alternativer Methoden der Streitvermeidung und Streitbeilegung offenbart erst der Blick in die internationale Forschung und weiterreichende Initiativen im Ausland¹⁰. Er weist auch auf absehbare Entwicklungen in der nächsten Zukunft hin. Mit Digitalisierung der Schriftsätze und der Aktenführung ist der erste Schritt auf dem Weg zum strukturierten Parteivortrag getan¹¹. Er öffnet den Weg in Entscheidungsunterstützungssysteme, die Richterinnen und Richter gewiss nicht ersetzen, aber den Informationsfluss für diese Menschen steuern und sei es nur durch eine automatisierte, vorbereitende Rechtsprechungs- und Literaturselektion¹². Auf der anderen Seite werden Anwältinnen und Anwälte und auch Verwaltungsjuristinnen und -juristen in absehbarer Zeit auf die Unterstützung von Systemen setzen können, die Schriftsätze und Entscheidungsbegründungen vorbereiten, nicht auf der Grundlage moderner Serienbrieffunktionen mit den Elementen von Textbausteinen, sondern auf der Grundlage von Algorithmen, die durch statistische Verfahren generiert worden sind, zu denen auch das maschinelle Lernen gehört¹³.

In Großbritannien und Kanada werden die ursprünglich für die private Streitbeilegung in Verbraucherverträgen entwickelten und seit etwa zwei Jahrzehnten bereits eingesetzten Streitbeilegungsplattformen (Online Dispute Resolution, ODR-Plattformen) zur Entlastung der staatlichen Gerichte in Bagatellstreitigkeiten bereits erprobt¹⁴. In den Niederlanden werden diese Plattformen mit staatlicher Förderung zur Beilegung familienrechtlicher Streitigkeiten und zur Anbahnung der mit Scheidungen verbundenen Vereinbarungen genutzt¹⁵.

⁹ Dazu *Fries*, Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol, NJW 2020, 193; *ders.*, Schadensersatz ex machina, NJW 2019, 901; *ders.*, Staatsexamen für Roboteranwälte, ZRP 2018, 161; *Hartung*, Legal Tech und das RDG - Raus aus der Beziehungskrise, AnwBl. 2020, 35.

¹⁰ Dazu *Anzinger*, Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts, DStJG 42 (2019), 15, 23 ff.

¹¹ *Effer-Uhe*, Möglichkeiten des elektronischen Zivilprozesses, MDR 2019, 69; *Vogelsang/Krüger*, Legal Tech und die Justiz - ein Zukunftsmodell?, jM 2020, 90.

¹² *Hoch*, Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess. Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295, 299.

¹³ *Rühl*, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jhd., JZ 2020, 809, 815.

¹⁴ Beispiele bei *Anzinger*, aaO. (Fn. 10), 15, 45; *Rühl*, aaO., JZ 2020, 809, 811.

¹⁵ Exemplarisch: <https://uiteelkaar.nl> "Scheiden op goede voet".

Auch die privaten Rechtsgewährleistungspflichten ändern sich. Im Zivil- und Gesellschaftsrecht werden Sorgfaltspflichten entlang des Standes der Technik und damit Compliance-Pflichten auch entlang der durch statistische Methoden der Datenanalyse geprägten Erkenntnis- und Steuerungsmöglichkeiten geprägt¹⁶.

III. Digitalisierung der Lebenswirklichkeit

Mit der Digitalisierung der Lebenswirklichkeit hat sich der Deutsche Bundestag bereits aus den verschiedensten Perspektiven befasst. Der Bericht der im Juni 2018 eingesetzten Enquete-Kommission "Künstliche Intelligenz - Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale"¹⁷ ist erst vor wenigen Wochen vorgelegt worden¹⁸. Er öffnet den Blick nicht nur für die Zukunftsfelder und die technikspezifischen rechtlichen Fragen, etwa im Datenschutz-, Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht. Er zeigt auch die Risiken auf, bezogen auf Daten und bezogen auf die eingesetzten statistischen Verfahren. Der Bericht zeigt auch, dass die Tragweite des Einsatzes der neuen Technologien weiterreicht als die Fortentwicklung von Geschäftsmodellen und gesellschaftlichen Grundlagen, an die sich das Recht und damit auch die Ausbildung fortwährend anzupassen hat. Die Auseinandersetzung mit Daten und statistischen Methoden erfordert zusätzliche Kompetenzen und eine andere Gewichtung, auch der an sich bereits in § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG vorgesehenen philosophischen Grundlagen im juristischen Studium. Weiteres Anschauungsmateriell bietet der im Oktober 2019 vorgelegte Bericht der Datenethikkommission mit der Unterscheidung rechtlicher und ethischer Grundsätze und Prinzipien für den Umgang mit Daten und Algorithmen¹⁹.

Die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit führt weiter dazu, dass Sachverhaltsinformationen und Prognosen in immer stärkeren Maß in digitalen Formaten und, weil dies mit digitalen Daten leichter möglich ist, stärker als bisher aggregiert und statistisch aufbereitet die

¹⁶ Weiterführend *Spindler*, Zukunft der Digitalisierung - Datenwirtschaft in der Unternehmenspraxis, DB 2018, 41, 45.

¹⁷ BT-Drucks. 19/2978.

¹⁸ BT-Drucks. 19/23700 v. 28.10.2020.

¹⁹ *Datenethikkommission der Bundesregierung/BMI/BMJV (Hrsg.)*, Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, Oktober 2019, S. 39 ff.

Anwaltschaft, die Gerichte und die Verwaltung erreichen. Mit Chancen und Gefahren müssen Juristinnen und Juristen umgehen können²⁰.

IV. Wettbewerb der Rechtsordnungen und der Ausbildungskonzepte

Im ökonomischen Potenzial von Legal Tech können sich in Bereichen mit sehr niedrigen Gegenstandswerten Verbesserungen für den Zugang zum Recht ergeben²¹. In anderen Bereichen konkurrieren Legal Tech-gestützten Rechtsdienstleistungen mit traditionellen Anbietern. Rechtsdienstleistungen im nationalen Recht und mit ihnen staatliche Angebote zur Streitvermeidung und Streitbeilegung sind aber auch dem internationalen Wettbewerb nicht entzogen. In digitalen Geschäftsmodellen und mit den Fortschritten automatisierter Übersetzungsverfahren bilden die Grenzen staatlicher Hoheitsgewalt und Sprachbarrieren eine immer geringere Hürde für den grenzüberschreitenden Wettbewerb der Rechtsdienstleistungen und Rechtsordnungen. Das Recht, der Justizstandort und die Absolventinnen und Absolventen der traditionell international angesehenen deutschen juristischen Ausbildung müssen sich in diesem internationalen Wettbewerb durchsetzen. Wenn in konkurrierenden Rechtsordnungen Technologien zur Verfügung stehen und eingesetzt werden, die die Gestaltung von Rechtsverhältnissen kostengünstiger und mit größerer Rechtssicherheit ermöglichen als dies das deutsche Recht mit traditionellen Rechtsdienstleistern kann oder die Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung dort mit bereitstehenden Legal Tech-Anwendungen effizienter erscheint, entsteht Wettbewerbsdruck dem der Gesetzgeber durch Regulierung nur begrenzt begegnen kann. Das hat auch Bedeutung für die Ausbildung. In rechtlichen Transformationsprozessen in Entwicklungs- und Schwellenländern lässt sich gelegentlich beobachten, dass sich eine an einem Rechtssystem orientierte Ausbildung gegenüber einer an einem anderen Rechtssystem orientierten staatlichen Rechtssetzung durchsetzt. Das ist auch denkbar für Technologien mit einem eigenständigen Methodenkerneln. Solche Legal Tech-Transplants sind besonders dort zu erwarten, wo Juristinnen und Juristen ein eigenes Verständnis fehlt, um dem Einsatz solcher Technologien mit Argumenten begegnen zu können oder sie selbst zu nutzen. Innovative Technologien zur Unterstützung von Rechtsdienstleistungen werden auch in den Vereinigten

²⁰ Dazu *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625, 628.

²¹ Zutreffend *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625, 630.

Staaten, in Kanada, Großbritannien und den Niederlanden und andernorts entwickelt. Eine Stärkung der Digital- und Datenkompetenz in der deutschen juristischen Ausbildung würde vor diesem Hintergrund auch den Rechtsstandort stärken.

V. Herausforderungen an den juristischen Fakultäten und im Rechtsreferendariat

Es gibt keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die juristischen Fakultäten alle Phänomene der Digitalisierung in die juristische Ausbildung integrieren können und zwar gleichermaßen die materiell-rechtlichen als auch die prozessualen. Digitale Phänomene bieten sich unter didaktischen Gesichtspunkten geradezu an, um Grundprobleme in frischen Sachverhaltszusammenhängen zu unterrichten. Beispielhaft zu nennen sind Smart Contracts in der Rechtsgeschäftslehre, Blockchain-Netzwerke im Internationalen Privatrecht, Autonome Systeme im Delikts- und Produkthaftungsrecht oder Daten im Sachen-, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Herausforderungen stellen sich dagegen in den Methoden der Digitalisierung des Rechts. Das liegt zum einen an der geringen gelebten Relevanz der Rechtstheorie und auch der Methodenlehre in der, mit Blick auf die Anforderungen der Staatsexamina, auf die Falllösungstechnik ausgerichteten juristischen Ausbildung. Die Anreize für Studierende, sich mit dem theoretischen Unterbau der Methoden zu befassen sind daher gering. Zum anderen hindert die Dreisäulen-Struktur, in der juristische Fakultäten sich traditionell zusammensetzen, die Integration interdisziplinärer Zusammenarbeit. Deshalb sind mit der Disziplin der Rechtsinformatik nach einer ersten Phase der Grundlagenforschung lange nur die öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen und strafrechtlichen Fragen der Digitalisierung verbunden worden²². Die Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten muss wiederum die Hürden überwinden, die immer dann bestehen, wenn es aus der Sicht der einen Disziplin nur um den Export anwendungs- und nicht forschungsnaher Lehre geht. Das ist bei vielen Techniken computergestützter Rechtsdienstleistungen der Fall.

Im juristischen Vorbereitungsdienst stellen sich andere Herausforderungen für die Integration von Digitalkompetenz in die Ausbildung. Personalnot und der Zwang zur Kosteneinsparung können dazu führen, dass Ausbildungsangebote reduziert werden. Zusätzliche negative

²² Zur Entwicklung der Rechtsinformatik in Deutschland: *Gräwe*, Die Entstehung der Rechtsinformatik. Wissenschaftsgeschichtliche und -theoretische Analyse einer Querschnittsdisziplin, 2011, S. 35 ff.

Anreize für eine Vertiefung des Ausbildungsangebots bilden die besonderen Probleme der Justiz, den eigenen Nachwuchs zu rekrutieren. Kompetenzerweiterungen durch zusätzliche Ausbildungsangebote drohen die Attraktivität der Absolventinnen und Absolventen für Kanzleien und Verwaltungen zu erhöhen und dadurch den Wettbewerb um Nachwuchs zu verschärfen. Es scheint zynisch, aber in der aktuellen Marktsituation scheinen die Anreize für die Justiz zu gering, den Nachwuchs über die tagesaktuellen Anforderungen der Justiz hinaus auszubilden. Erst in einzelnen Bundesländern findet ein Umsteuern statt.²³

B. Integration von Digital- und Datenkompetenz in die juristische Ausbildung

Die beiden Beschlussanträge, "Rechtsstandort Deutschland stärken - Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen" (BT-Drucksache 19/23121) und "Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten" (BT-Drucksache 19/24643) adressieren die bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften für die juristische Ausbildung im Deutschen Richtergesetz, wobei der erste Antrag die Ausbildung und der zweite die Prüfung in den Fokus nimmt.

I. Inhaltsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121

Der Beschlussantrag enthält vier Elemente. Im ersten Element sieht er Anregungen zu Gesetzesinitiativen für Änderungen in den §§ 5a und 5b DRiG vor. Dort soll der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden Rechnung getragen, der Katalog der praxisbezogenen Schlüsselqualifikationen um Datenkompetenz erweitert sowie die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung, die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischer Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen in allen Stationen des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden.

Im zweiten und dritten Element wird eine Bundesförderung für die Neueinrichtung einer beschränkten Zahl an Professuren im Bereich Legal-Tech sowie innovativer interdisziplinärer Lehrinhalte angeregt. Im vierten Element wird angeregt, zu prüfen, wie innovative Startups

²³ Anzinger, aaO. (Fn. 1), S. 19, 95.

räumlich und organisatorisch an die Universitäten geholt und sie in Forschung und Ausbildung integriert werden können.

Die Vorschläge entsprechen Anregungen des Verf. und sind in der Studie "Legal Tech in der juristischen Ausbildung" begründet worden.²⁴ Sie gehen weiter als der Regelungsansatz in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder Baden-Württemberg und des Saarlandes, die allgemeiner "digitale Kompetenzen" und den "Umgang mit modernen Informationstechnologien vorsehen". Diese Erweiterung ist aus den folgenden Gründen geboten.

II. Digitale Kompetenzen und Umgang mit modernen Informationstechnologien

Die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit und digitale Geschäftsmodelle sind unangefochten etablierter Bestandteil der juristischen Ausbildung, auch in den Pflichtfächern. Zur Integration des Rechts der Digitalisierung wäre weder eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes noch eine Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich. Die Einheit von Forschung und Lehre und die an der Fallpraxis ausgerichteten staatlichen Prüfungen gewährleisten hinreichend, dass digitale Geschäftsmodelle, der Bedeutungszuwachs von immateriellen Werten, wie Daten, Formen der elektronischen Kommunikation und Prozessführung, Anwendungen der Blockchain-Technologie, Smart Contracts und Autonome Systeme in die juristische Ausbildung Aufnahme finden.

Dieser Wirkmechanismus greift jedoch nicht ausreichend für die möglichen zukünftigen Einflüsse der Digitalisierung und eines Bedeutungszuwachses statistischer Methoden auf die Prozesse der Rechtsfindung, der Rechtsdienstleistung, der Streitvermeidung und der Streitbeilegung. Zwar sind sowohl im Deutschen Richtergesetz als auch in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder die "rechtswissenschaftlichen Methoden" und die "philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen" Teil des Pflichtstoffs. In der Ausbildung werden diese Elemente aber noch zu häufig durch die Bedeutung der Falllösungstechnik und des Expertenwissens in den ausbildungsprägenden Staatsexamensprüfungen überlagert. Rechtstheoretische Grundlagen, die den Ausgangspunkt für computergestützte Methoden der Rechtsfindung und der Streitbeilegung bilden, werden im Studium zu häufig

²⁴ Anzinger, aaO. (Fn. 1), S. 31.

geringgeschätzt. Diese Grundlagenfächer könnten durch die Aufnahme der Bedeutung der Digitalisierung für die Methoden der Rechtswissenschaft und die Aufklärung über die Anwendung statistischer Methoden gestärkt werden. Das soll nicht dazu führen und führt keineswegs dazu, dass empirische Methoden Einzug in die Methoden der Rechtswissenschaft halten, sondern im Gegenteil dazu beitragen, dass das Methodenbewusstsein zukünftiger Generationen von Juristinnen und Juristen gestärkt und die Bedeutung von Werturteilen in der Rechtswissenschaft einem empirische Wissenschaftsdisziplinen prägenden logischen Positivismus entgegengehalten werden kann. Das ist entscheidend, um der Anwendung automatisierbarer Entscheidungen durch begründete Menschenvorbehalte entschlossen Grenzen zu setzen.

Um die Grundlagenfächer aufzuwerten und mit aktuellen Bezügen attraktiver auszugestalten, erscheint es notwendig, die Bedeutung der Digitalisierung auch im Kontext der Pflichtfächer klarstellend hervorzuheben.

Für sich allein erscheint die Aufnahme "Digitaler Kompetenzen" als Programmsatz in den Pflichtkatalog juristischer Ausbildungsinhalte zwar wenig wirksam. Abhängig vom Vorverständnis lässt sich mit diesen Kompetenzen von der Bedienung eines Internetbrowsers bis hin zu komplexen Datenanalysen vieles verbinden. Eingebettet in die auch in Deutschland mittlerweile zunehmend wahrgenommene internationale Forschung zur Anwendung der Methoden Künstlicher Intelligenz auf das Recht²⁵, kann ein solcher Programmsatz aber die nötigen Impulse setzen, um die Bedeutung der Digitalisierung auch im Unterricht der Methoden zu integrieren und zur Stärkung der Grundlagenfächer beitragen. Die Weite des Begriffs lässt zugleich genügend Raum, um im Innovationswettbewerb der Länder und der Universitäten Akzente im Spektrum forschungs- und praxisorientierter sowie besonnener oder zukunftsorientierter Ausbildung zu erlauben.

III. Datenkompetenz und Anwendung statistischer Verfahren

Der Umgang mit Bürokommunikationssoftware und damit auch der Umgang mit einer großen Gruppe der Legal Tech-Anwendungen zur Kommunikation, Aktenorganisation, juristischen Recherche und zur Dokumentenautomation braucht nicht in ein juristisches

²⁵ Anzinger, aaO. (Fn. 10), 15, 23 f.

Ausbildungscurriculum aufgenommen zu werden. Diese einfachen technischen Elemente der juristischen Arbeitstechnik sind studien- und berufsbegleitend zu erwerben. Sie verändern sich und die Fähigkeit zum Umgang mit diesen Technologien muss stetig fortentwickelt werden.

Umgekehrt ist zweifelhaft, ob alle Juristinnen und Juristen den Umgang mit einer Programmiersprache lernen müssen. Dafür sollte es Wahlfachangebote geben und Programmierertechnik ist eine Bereicherung für besondere Legal Tech-Studiengänge, die an einigen juristischen Fakultäten bereits verdienstvoll entstehen.

Kaum nebenbei und berufsbegleitend erwerben lässt sich dagegen die Fähigkeit zum Umgang mit Daten und zur Bewertung statistischer Methoden. Sie bildet die Grundlagen für KI-Anwendungen. Deren Chancen und Risiken lassen sich eindrucksvoll dem Bericht der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz entnehmen, der deshalb auch auf möglichen Anpassungsbedarf in der juristischen Ausbildung verweist²⁶. Mit den Techniken moderner Künstlicher Intelligenz werden sich zukünftige Juristinnen und Juristen in drei Dimensionen auseinandersetzen müssen. Zuerst als Bestandteil der Lebenswirklichkeit, etwa in Autonomen Systemen mit dem plastischen Beispiel autonomer Fahrzeuge. Damit sind Rechtsfragen verbunden, denen Juristinnen und Juristen mit den herkömmlichen juristischen Methoden begegnen können. Künstliche Intelligenz wird in einer zweiten Dimension aber auch bei der Sachverhaltsfeststellung und bei Prognoseentscheidungen eine zunehmende Rolle spielen. Hier lassen sich zwar wie bisher Sachverständige einsetzen. Juristinnen und Juristen sollten aber, wie bisher, ein Grundverständnis mitbringen, um deren Aussagen kritisch beurteilen zu können. Es ist zweifelhaft, ob dies allein durch Fortbildungen während der Berufspraxis erworben werden kann. Am gravierendsten ist der Einsatz von KI ohnedies in der dritten Dimension, im Prozess der Rechtsdienstleistung und der Rechtsfindung selbst. Nicht in allen Bereichen lässt sich dieser Einsatz mit dem Argument der fehlenden Erklärbarkeit der Entscheidungen von KI unterbinden, zumal in der Forschung bereits Ansätze zur Erklärung und Begründung von Entscheidungen einer Künstlichen Intelligenz entwickelt werden. Juristinnen und Juristen müssen KI-Systeme nicht

²⁶ BT-Drucks. 19/23700, S. 303 mit Verweis auf *Kind/Ferdinand/Priesack*, Legal Tech - Potenziale und Wirkungen, Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag, 2019, S. 65 ff.

konstruieren können. Aber wenn sie in der Rechtsberatung, Rechtsfindung und der Streitbeilegung zum Einsatz kommen und damit ist in breitem Umfang zu rechnen, dann müssen Juristinnen und Juristen diesen Einsatz bewusst steuern, Ergebnisse hinterfragen, Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Risiken kennen und Grenzen setzen können.

KI-Systeme beruhen auf Daten und statistischen Verfahren. Ihre Bewertung und ihr Einsatz setzt Datenkompetenz voraus. Dazu zählt die Bewertung der Datenqualität und der eingesetzten statistischen Verfahren. Diese Bewertung ist etwa geboten, um Diskriminierungen durch Bias zu erkennen und auch um das Risiko von Fehlentscheidungen zu bewerten.

Werden, wie bereits im Schrifttum vorgeschlagen, intelligente Rechtersysteme eingesetzt, die einem Richter oder einer Richterin automatisiert mit der vorstrukturiert digital eingereichten Klageschrift einschlägige Rechtsprechung und Schrifttum präsentieren²⁷, sollten Richterinnen und Richter wissen, wo Fehlerrisiken in der Wahrscheinlichkeitsauswahl dieser Materialauswahl entstehen. Wo Dokumentenanalysetools, etwa in Strafverfahren eingesetzt werden, um große Datenmassen auszuwerten, sollten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die technischen Stärken und Schwächen dieser Systeme kennen. Kaum ein Bereich der juristischen Arbeit wird frei von Berührungspunkten mit Verfahren der Datenanalyse, statistischen Verfahren und dem Einsatz von KI-Systemen bleiben. In dem, KI-Systeme charakterisierenden Überschneidungsbereich zwischen den Disziplinen der Informatik, der Mathematik und der Rechtswissenschaft müssen Juristinnen und Juristen sprechfähig sein, wo die eigenen Methoden betroffen werden.

Datenkompetenz ist dabei auf die Methoden der Datenaufbereitung, der Auswahl und Bewertung der eingesetzten Algorithmen, der Abstimmung der Modellparameter und der Evaluierung und Validierung der Modelle zu beziehen. Zum ersten Bereich gehört zum Beispiel die Datenauswahl, die Merkmalsextraktion und der Umgang mit Datenlücken. Zum zweiten Bereich gehören die Grundkenntnisse der einsetzbaren Verfahren, zum Beispiel des unüberwachten Lernens, etwa der Hauptkomponenten-, Assoziations- oder Netzwerkanalyse und des überwachten Lernens, etwa durch Regressionsanalyse, Entscheidungsbäume, Random

²⁷ Hoch, Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess. Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295, 299.

Forests oder Neuronalen Netze. Wer solchen Verfahren konfrontiert wird, sollte grob beurteilen können, wozu sich eignen, wozu nicht und wo ihre Stärken und Schwächen liegen.

IV. Rechtfertigung bundesgesetzlicher Vorgaben im DRiG

Eine im Rahmenrecht des Deutschen Richtergesetzes angelegte Vorstrukturierung der juristischen Ausbildungsinhalte bedarf der Rechtfertigung. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob die Fortentwicklung der Ausbildungsinhalte nicht zunächst dem föderalen Wettbewerb oder unregelt und granularer den juristischen Fakultäten überlassen bleiben sollte. Für die vorgeschlagene bundesgesetzliche Regelung sprechen indessen drei Argumente.

1. "Marktversagen" im föderalen Ausbildungswettbewerb

Die Anreize für die Länder in die juristische Ausbildung durch Erweiterung der Ausbildungsinhalte zu investieren sind zweifach begrenzt. Länder deren Fakultäten mangels Bewerberzahlen oder wegen hoher Abbrecherquoten unter dem eigenen Bedarf ausbilden, könnten befürchten, durch zusätzliche Anforderungen weiteres Absolventenpotential an andere Länder zu verlieren und im Gegenteil eher das kurzfristige Ziel einer Absenkung des Ausbildungsniiveaus verfolgen und damit in ein "Race to Laxity" eintreten wollen. Insbesondere im Vorbereitungsdienst könnte umgekehrt ein Trittbrettfahrerproblem entstehen. Einzelne Länder könnten darauf setzen, dass eine qualitativ ausreichend zukunftsorientierte Ausbildung von anderen Ländern übernommen wird, deren Absolventen ausreichend mobil sind, um angeworben werden zu können. Die Abstimmung der Länder in der Justizministerkonferenz kann diese Effekte zwar mildern. Gleichwohl spricht beides für eine bundesweite Mindestharmonisierung der Ausbildungsanforderungen.

2. Gewährleistung bundeseinheitlicher Mindestausbildungsstandards

Für eine bundeseinheitliche Regelung spricht auch die Notwendigkeit, im Interesse des Rechts- und Justizstandortes und der Mobilität der Juristinnen und Juristen einen bundeseinheitlichen Mindestausbildungsstandard zu gewährleisten. Wenn im geltenden Recht Fremdsprachenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit bundeseinheitlich vorgeschrieben werden, sollte in dieser Reihe bundesein-

heitlich auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden berücksichtigt werden.

3. Anreiz- und Signalwirkung

Das wesentlichste Argument für eine bundesgesetzliche Regelung bildet aber die Anreiz- und Signalwirkung, die von ihr ausgehen würde. Bisher waren die Länder zu zurückhaltend in der Aufnahme digitalisierungsbezogener Inhalte in das juristische Studium und in den Vorbereitungsdienst. Das Signal einer bundesgesetzlichen Regelung, die hinreichend Spielraum zur Konkretisierung durch die Länder lässt, könnten den Anstoß zu einem gelenkten Innovationswettbewerb geben, der die wertvollsten Ausbildungsinhalte hervorbringen könnte.

V. Integration in den Pflichtstoff der juristischen Studieninhalte (§ 5a Abs. 2 DRiG) und in den Katalog der Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG)

Vor diesem Hintergrund erscheinen die programmatischen Formulierungen für eine Erweiterung der Ausgestaltung der Pflichtfachinhalte und der Schlüsselqualifikationen geeignet, um diese Anreiz- und Signalwirkung zu entfalten und einen harmonisierenden Korridor für einen Innovationswettbewerb unter den Ländern zur geeigneten Integration digitalisierungsbezogener Kompetenzen in die juristische Ausbildung anzustoßen. Die vorgeschlagenen Neuregelungen könnten sicherstellen, dass sich kein Bundesland den Herausforderungen entzieht, aber gleichwohl Raum für innovative Schwerpunkte lassen.

Statistische Methoden müssen in den verpflichtend vorgesehenen Grundlagenfächern reflektiert werden. Datenkompetenz gehört für Juristinnen und Juristen, die in fünf Jahren und später ihr Studium abschließen, in die Reihe der Schlüsselqualifikationen für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.

VI. Berücksichtigung im Rechtsreferendariat (neuer § 5b Abs. 3 DRiG)

Besonders wichtig erscheint eine Regelung für den juristischen Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst ist der richtige Ort, um die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischen Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen zu berücksichtigen. Es erscheint auch hinreichend aussichtsreich hierfür Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker zu gewinnen. Zusätzlich kann die Zusammenarbeit mit Universitäten gesucht werden.

C. Prüfungsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121

1. E-Klausuren

Der Vorschlag, schriftliche Prüfungsleistungen mindestens fakultativ auch in digitaler Form vorzusehen und durch eine bundesgesetzliche Regelung in einer Verordnung nach § 5d Abs. 1 Satz 3 DRiG zu flankieren, adressiert zwar das Prüfungsverfahren, nicht die Studien- und Prüfungsinhalte. Damit ist aber ebenfalls ein Signal verbunden. Digitale Kompetenzen und der Umgang mit modernen Informationstechnologien würden dadurch in den Prüfungen erwartet. Der Vorschlag trifft auf begonnene Initiativen. In Sachsen-Anhalt werden digitale Kompetenzen zumindest rudimentär in einer fakultativ angebotenen „E-Klausur“ erwartet. Dabei handelt es sich aber nur um die Möglichkeit, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nicht handschriftlich, sondern auf zur Verfügung gestellten Laptops zu verfassen²⁸.

Der Vorschlag zur Einführung von E-Klausuren verdient nicht nur Unterstützung, weil dadurch ein Medienwandel von Stift und Papier zu Tastatur und Bildschirm stattfinden würde und damit auch ein Verwaltungsverfahren digitalisiert würde. Elektronische Klausuren öffnen den Weg in neue Prüfungsformen und Prüfungsinhalte, in denen digitale Kompetenzen auch inhaltlich zum Gegenstand werden könnten. Das gilt exemplarisch für die Nutzung von Online-Datenbanken und Recherchertools.

2. Kommentarnutzung in Prüfungen

Der Vorschlag, dass die gängigen Standardkommentare in beiden Staatsprüfungen bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten als Hilfsmittel zugelassen werden, trägt einer Entwicklung Rechnung, nach der mit zunehmender Verbreitung von Expertensystemen und intelligenter Rechercheinstrumente, aber auch der immer stärkeren Ausdifferenzierung und Stoffvermehrung im Recht, neben dem Wissensschatz noch stärker die Fähigkeit zur Recherche und zum Umgang mit der Datenfülle der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis und des Schrifttums an Bedeutung gewinnt.

Der Vorschlag sollte daher erweitert und mit dem Vorschlag zur Einführung von E-Klausuren verbunden werden. In den juristischen Prüfungen ist die Nutzung von juristischen Online-

²⁸ Dazu *Beurskens*, F.A.Z. Einspruch v. 17.6.2019, abrufbar unter <https://www.faz.net/-irg-9o3uu>.

Datenbanken zu erlauben, die heute zum Handwerkszeug der täglichen Praxis aller Juristinnen und Juristen gehören.

Dabei sollte man sich nicht der Illusion hingeben, dass die Examina dadurch einfacher würden. Vielmehr werden zusätzliche Kompetenzen abverlangt. Das Jurastudium könnte gleichwohl an Attraktivität gewinnen, weil zumindest der Eindruck erweckt wird, der Vorbereitungsaufwand für die Examen würde geringer und die Examina würden einfacher. Beides sollte jedoch nicht mit der Vorstellung von Open-Database-Klausuren verbunden werden.

3. Abschichtung und Umfang von Examensprüfungen

Mit der Anpassung des juristischen Studiums an das digitale Zeitalter mittelbar verbunden ist auch der Vorschlag, dass die Aufsichtsarbeiten der beiden Staatsprüfungen in beiden Staatsprüfungen auf Antrag in zwei oder drei getrennten Abschnitten angefertigt werden dürfen (Abschichten).

Gegenüber anderen Studiengängen zeichnet sich das Jurastudium bisher dadurch aus, dass der gesamte Stoff grundsätzlich und weitgehend in einem Zeitpunkt präsent sein muss. Damit sind hohe Anforderungen an die Examensvorbereitung verbunden. Es schließt aber kurzfristige Lernstrategien aus, die in stark modularisierten Studiengängen zu einem wenig nachhaltigen Kompetenzerwerb führen können. Es zwingt zugleich in der Vorbereitung auf die Examen zur Themenvernetzung, zum Erwerb fächerübergreifender Kompetenzen und zur Einübung von Techniken, um mit großen Informationsmengen umzugehen. Das sind die Techniken, die besonders im digitalen Zeitalter an Bedeutung gewinnen. Mit der Möglichkeit der Nutzung von Online-Kommentaren lässt sich zudem ein Gegengewicht schaffen, um der nicht mehr zeitgemäße Aneignung einer übergroßen passiven Wissensbasis zu begegnen. Dadurch lässt sich der Lernstoff abschichten, ohne die Kompetenzerwartungen zu verringern. Die Vorschläge zur Abschichtung und zur Reduktion der Klausuren sind vor dem Hintergrund dieser alternativen Möglichkeiten zu reflektieren.

D. Bundesförderung von "Legal Tech"-Professuren und weiterer Innovationsmaßnahmen

Die Einrichtung und die Finanzierung von Professuren fallen grundsätzlich in die Kompetenz und die Verantwortung der Länder. Eine einmalige finanzielle Bundesförderung für die

Neueinrichtung von "Legal Tech"-Professuren und weiterer Innovationsmaßnahmen lässt sich aber durch besondere Gründe rechtfertigen.

I. Bundesförderung Legal Tech-Professuren

Legal Tech wird im Überschneidungsbereich zwischen Rechtswissenschaft, Informatik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und weiteren Wissenschaftsdisziplinen, etwa der Computerlinguistik entwickelt. Damit stellt sich nicht nur die Frage, wo die Lehre institutionell angesiedelt wird, sondern auch wo die Forschung zu verorten ist und damit die Frage, welcher Fakultät entsprechende Professuren zuzuordnen wären. Erste Erfahrungen in der Praxis mit Versuchen, ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen, zeigen die Hürden, die besonders in Deutschland ausgeprägt sind. An den juristischen Fakultäten ist die Stellenausstattung regelmäßig so knapp bemessen, dass Professuren, die sich im Schwerpunkt den bislang wenig examensrelevanten Grundlagenfächern widmen wollen und den Anschluss zu den Methoden anderer Disziplinen suchen, ein Luxus sind, der nicht finanzierbar ist. Erwartet wird Einpassung in das Drei-Säulen-Modell und damit Zuordenbarkeit in eine der Säulen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts oder des Strafrechts.

In der Informatik, der Mathematik, den Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen, scheint die Stellenausstattung zwar wesentlich günstiger zu sein, Techniken der computergestützten Rechtsfindung, des Einsatzes statistischer Verfahren im Kontext der Sachverhaltsfeststellung und der Rechtsfindung und der natürlichen Sprachverarbeitung lassen sich aber auch dort keiner etablierten Säule zuordnen. Es fehlen Rollenvorbilder.

Nur ganz vereinzelt glücken Initiativen, wie jüngst an der Technischen Universität München, die in der Fakultät für Informatik eine disziplinoffen ausgeschriebene "Legal Tech"-Professur besetzen konnte.

Um Rollenvorbilder zu schaffen und Säulenstrukturen aufzubrechen, ist es geboten, Impulse durch eine besondere finanzielle Förderung zu setzen. Weil juristische Professuren und Legal Tech - Professuren mit der Aufgabe, die Rechtswissenschaft zu pflegen, auch das Recht pflegen und zur Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts- und Justizstandorts beitragen, lässt sich eine Beteiligung des Bundes an einer vorübergehenden Förderung rechtfertigen.

Die Förderung von "Legal Tech"-Professuren sollte freilich disziplinenoffen sein und insbesondere auf die Anschlussfähigkeit zu internationalen Entwicklungen ausgerichtet sein. Wenig weiterführend wären Legal Tech-Professuren die allein das Recht der Digitalisierung in einer der drei bestehenden Säulen vertiefen würden.

II. Bundesförderung innovativer Lehrinhalte und Lehrformate

Mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand könnte der Bund, wieder in Verfolgung seines Interesses an der Wettbewerbsfähigkeit des Rechts-, Justiz- und Technologiestandortes, innovative interdisziplinäre Lehrinhalte und Lehrformate in der juristischen Ausbildung durch finanzielle Impulse fördern. Dadurch könnten wirksam Anreize zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit geschaffen und in den beteiligten Disziplinen gegenseitig anschlussfähige Formate und Inhalte für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre angelegt werden.

III. Organisatorische Voraussetzungen zur Integration von Legal Tech - Startups

Im internationalen Vergleich fällt auf, dass Innovationen auf dem Feld computergestützter Methoden der Rechtsfindung und der Streitbeilegung im intensiven Austausch zwischen jungen Unternehmen der Privatwirtschaft und Universitäten stattfinden und sich diese Bereiche in Forschung, Lehre und Entwicklung gegenseitig verstärken. Exemplarisch zu nennen ist das an der Stanford Law School angesiedelte Stanford Center for Legal Informatics (Codex). Dort sind Startup-Unternehmen auch räumlich integriert und tragen zu Forschung und Lehre bei. In Deutschland ist eine solche Kultur nur schwach ausgeprägt. Die Gründe dafür lassen sich nur vermuten. Deshalb verdient auch der Vorschlag Unterstützung, zu prüfen, welche organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit innovative Startups räumlich und organisatorisch an die Universitäten geholt und sie in die Forschung und Ausbildung integriert werden können.
